

10.12.91

EG - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind

Vorschlag für eine EntschlieÙung des Rates über die Praktiken der Vermarktung von Muttermilchersatz der in der Gemeinschaft ansässigen Hersteller in den Entwicklungsländern

KOM(91) 441 endg.; Ratsdok. 9759/91

KEP-AE-Nr.: 913151

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 10. Dezember 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. November 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1992 an.

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie des Rates 89/389/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind¹⁾, wurde am 14.5.1991 die Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung²⁾ erlassen. In dieser Richtlinie werden unter anderem Vorschriften über die Zusammensetzung und Kennzeichnung dieser Produkte festgelegt.

In Anbetracht der Zielgruppe, für die diese Produkte bestimmt ist, sollten die obengenannten besonderen Vorschriften auch für Produkte gelten, die in Drittländer exportiert werden.

Unter Berücksichtigung der Rahmenvorschriften der Gemeinschaft, in die diese Regelung einzubeziehen ist und in dem Bemühen um Kohärenz werden alle obengenannten Vorschriften für Produkte, die für den Export in Drittländer bestimmt sind, in einer Rechtsvorschrift zusammengefaßt.

In der Richtlinie der Kommission 91/321/EWG werden außerdem Vorschriften über die Werbung und andere Vermarktungspraktiken festgelegt. Die Kommission kann solche Praktiken in Drittländern weder regeln noch wirksam kontrollieren. Hierzu ist allerdings festzustellen, daß die Kommission auch einen Vorschlag für eine Entschließung des Rates über die Praktiken der Vermarktung von Muttermilchersatz der in der Gemeinschaft ansässigen Hersteller in den Entwicklungsländern vorgelegt hat.

1) ABI Nr. L 186 vom 30.6.1989, S. 27

2) ABL Nr. L 175 vom 4.7.1991, S. 35

Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates
über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung,
die für den Export in Drittländer bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaftsvorschriften für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung
sind in der Richtlinie der Kommission 91/321/EWG²⁾ festgelegt.

Wegen der Art der Produkte sollten die Gemeinschaftsvorschriften oder
internationale Normen über ihre Zusammensetzung auf Produkte angewandt
werden, die für den Export in Drittländer bestimmt sind.

Um die unsachgemäße Verwendung dieser Produkte, die die Gesundheit von
Säuglingen beeinträchtigen könnte, zu vermeiden, sollte die Anwendung der
Gemeinschaftsvorschriften über die Kennzeichnung der Säuglingsfertiernahrung
und Folgenahrung auf die für den Export in Drittländer bestimmten Produkte
ausgedehnt werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Säuglingsfertiernahrung und Folgenahrung
gemäß Artikel 1 Abs 2 c) und d) der Richtlinie 91/321/EWG, die für den
Export bestimmt ist.

1) ..

2) ABL Nr. L 175 vom 4.7.1991, S. 35

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Produkte müssen folgendes einhalten:

- a) die Bestimmungen in Artikel 3, 4, 5 und 6 der Richtlinie 91/321/EWG oder entsprechende geltende weltweite Normen nach dem Codex Alimentarius;
- b) die Bestimmungen in Artikel 7 Abs 2 bis 6 der Richtlinie 91/321/EWG,

sofern nicht anderweltige Bestimmungen in dem Einfuhrland bestehen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. Diese Maßnahmen sind so anzuwenden, daß

- Exporte von Produkten, die diese Richtlinie einhalten, ab 1. Dezember 1992, gestattet sind;
- Exporte von Produkten, die dieser Richtlinie nicht einhalten, ab 1. Juni 1994 untersagt sind.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß vorstehendem Absatz erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu im Namen des Rates

Vorschlag für einen
ENTSCHLIESSUNG DES RATES

über die Praktiken der Vermarktung von Muttermilchersatz der
in der Gemeinschaft ansässigen Hersteller in den Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

Nach der Richtlinie .../.../EWG über Säuglingsanfangsnahrung und
Folgenahrung, die für den Export in Drittländer bestimmt sind, können eine
Reihe von Gemeinschaftsvorschriften über die Zusammensetzung und
Kennzeichnung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung auf derartige
Produkte angewandt werden.

Im Mai 1981 wurde der Internationale Verhaltenskodex für die Vermarktung
von Muttermilchersatz von der 34. Weltgesundheitskonferenz in Form einer
Empfehlung erlassen.

Ein Großteil dieser Erzeugnisse wird von in der Gemeinschaft ansässigen
Herstellern in die Entwicklungsländer verkauft.

Es wird als äußerst wichtig angesehen, daß die Vermarktungspraktiken in den
Entwicklungsländern die Mütter nicht davon abhalten, ihre Kinder zu
stillen.

Die Anwendung des Internationalen Verhaltenskodex ist zweifellos ein
ausgezeichneter Weg, dies in diesen Ländern zu erreichen.

Die Gemeinschaft kann für diese Länder nicht gesetzgeberisch tätig sein.

Die Gemeinschaft kann den zuständigen Behörden dieser Länder wirksame
Unterstützung bei ihren Bemühungen zur Anwendung des Internationalen
Verhaltenskodex in ihrem Hoheitsgebiet anbieten.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ANGENOMMEN:

1. Die Gemeinschaft wird, soweit dies in ihrer Macht steht, zur Anwendung geeigneter Vermarktungspraktiken in bezug auf Muttermilchersatz in den Entwicklungsländern beitragen.
2. Im Hinblick auf die Durchführung von Punkt 1 wird die Kommission ihre Delegationen in den Entwicklungsländern anweisen, als Kontaktstellen für die zuständigen Behörden zur Verfügung zu stehen. Jegliche Beschwerden oder Kritiken bezüglich der Vermarktungspraktiken eines in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers könnten ihnen mitgeteilt werden.
3. Die Kommission erklärt sich bereit, solche Fälle zu prüfen und die Suche nach einer zufriedenstellenden Lösung für alle betroffenen Parteien zu unterstützen.
4. Diese Entscheidung wird den betreffenden Ländern von der Kommission auf offiziellem Wege übermittelt werden.